



Abstimmung vom Sonntag, 22. März 2026

# Botschaft zur Urnabstimmung über die Fusion der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

Katholische  
Kirchgemeinde Luzern



Katholische Kirche  
Reussbühl  
St. Philipp Neri

**2026**

Katholische Kirche Stadt Luzern  
Brünigstrasse 20  
6005 Luzern  
041 229 99 00  
[info@kathluzern.ch](mailto:info@kathluzern.ch)

Katholische Kirche Reussbühl  
Obermättlistrasse 1  
6015 Luzern  
041 229 97 00  
[st.philippneri@kathluzern.ch](mailto:st.philippneri@kathluzern.ch)

# Inhalt

<b>Hinweise zur Abstimmung</b>	
über die Fusion der Römisch-katholischen Kirchgemeinde	
Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern	4
<b>In Kürze</b>	6
<b>Abstimmungsfrage</b>	7
<b>Botschaft</b>	
des Kirchenrats von Reussbühl und des Kirchenrats von Luzern	10
<b>Häufig gestellte Fragen</b>	
und Antworten darauf	12
<b>Vertrag über die Fusion</b>	
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl	
mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern	16
<b>Anhang zum Vertrag</b>	25

# Hinweise zur Abstimmung vom 22. März 2026

Gemäss Anordnung der Kirchenräte von Reussbühl (Sitzung vom 22. Januar 2026) und Luzern (Sitzung vom 19. Januar 2026) findet am Sonntag, 22. März 2026 die Abstimmung über folgende Vorlage statt:

Fusion der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern.

## Urnenzzeit

Das Urnenbüro ist am Sonntag, 22. März 2026, von 9 bis 10 Uhr geöffnet.

- Die Urne für die Stimmberchtigten in Reussbühl ist in der Kirchgemeinde Reussbühl im Pfarreihaus, Obermättlistrasse 1, 6015 Luzern, aufgestellt.
- In der Kirchgemeinde Luzern ist die Urne im Pfarreizentrum Barfüesser, Erdgeschoss, Winkelriedstrasse 5, 6003 Luzern, aufgestellt.

Für die Stimmabgabe im Urnenbüro ist der Stimmrechtsausweis vorzulegen.

## Stimmregister

Die Stimmberchtigten können das unberichtete Stimmregister auf den beiden Sekretariaten der Kirchgemeinden (Reussbühl: Obermättlistrasse 1 und Luzern: Brünigstrasse 20) einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 17. März 2026, 17 Uhr, geschlossen.

## Stimmberchtigung

Stimmberchtigt sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Reussbühl oder Luzern Wohnsitz haben und das 18. Altersjahr vollendet haben. Nicht berchtigt ist, wer nach kantonalem Recht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen ist. Der Nachweis des Stimmrechts erfolgt durch Eintrag im Stimmregister.

## **Briefliche Stimmabgabe**

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen per Post oder direkt vor Ort möglich:

- Mitglieder der Kirchgemeinde Luzern: Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, Geschäftsstelle (Briefkasten oder direkt am Empfang im 4. OG)
- Mitglieder der Kirchgemeinde Reussbühl: Obermättlistrasse 1, 6015 Luzern (Briefkasten oder direkt beim Sekretariat)

Das Stimmcouvert muss am Abstimmungssonntag bis 10 Uhr eingetroffen sein. Wer brieflich abstimmen will, legt den Stimmzettel in das Abstimmungscouvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmrechtsausweis und das Abstimmungscouvert sind in das Rücksendecouvert zu legen.

## **Auszählung**

Die Auszählung der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgt pro Kirchgemeinde getrennt.

Eine Annahme der Fusionsvorlage erfordert die Annahme des Fusionsvertrages in beiden Kirchgemeinden sowie die Genehmigung durch die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

## **Orientierungsversammlung**

Eine Orientierungsversammlung zur Vorlage der Fusion der zwei Kirchgemeinden findet am **Dienstag, 3. März 2026 um 19 Uhr** in Reussbühl in der Pfarrkirche St. Philipp Neri statt. Die Stimmberchtigten beider Kirchgemeinden sind zur Teilnahme eingeladen.

## In Kürze

Seit dem 1. Januar 2022 bilden die Pfarreien der Kirchgemeinden Luzern, Littau und Reussbühl einen Pastoralraum. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Die Kirchgemeinde Reussbühl hat den Wunsch geäussert, die Zusammenarbeit auch auf staatskirchenrechtlicher Ebene zu stärken und mit der Kirchgemeinde Luzern zu fusionieren. Die Kirchgemeinde Littau beurteilt die Situation anders und wünscht, weiterhin eigenständig zu bleiben.

Die Kirchenräte von Reussbühl und Luzern haben eine mögliche Fusion geprüft und sehen darin eine Reihe von Vorteilen:

- Der kontinuierliche Mitgliederrückgang macht ein Zusammenwachsen und eine Bündelung der Kräfte unabdingbar. Als starke Kirchgemeinde können die anstehenden Herausforderungen gemeinsam angepackt werden.
- Ein Zusammenschluss bringt Synergieeffekte. Abläufe können vereinfacht, Doppelprüfungen vermieden, Ressourcen effizienter eingesetzt und damit auch Kosten gespart werden.
- Die Kirchgemeinde Luzern verfügt über eine solide finanzielle Basis. Sie kann die Fusion mit der finanziell schwächer gestellten Kirchgemeinde Reussbühl gut bewerkstelligen. Die Kirchgemeinde Reussbühl kann von den vorhandenen professionellen Strukturen der Kirchgemeinde Luzern profitieren.

Die Kirchenräte von Luzern und Reussbühl haben den Fusionsvertrag gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Kirchgemeinde Luzern (Legislative) haben den Fusionsvertrag ebenfalls einstimmig genehmigt.

Mit Überzeugung empfehlen die Mitglieder der Kirchenräte von Luzern und Reussbühl die Annahme dieser Vorlage.

## Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

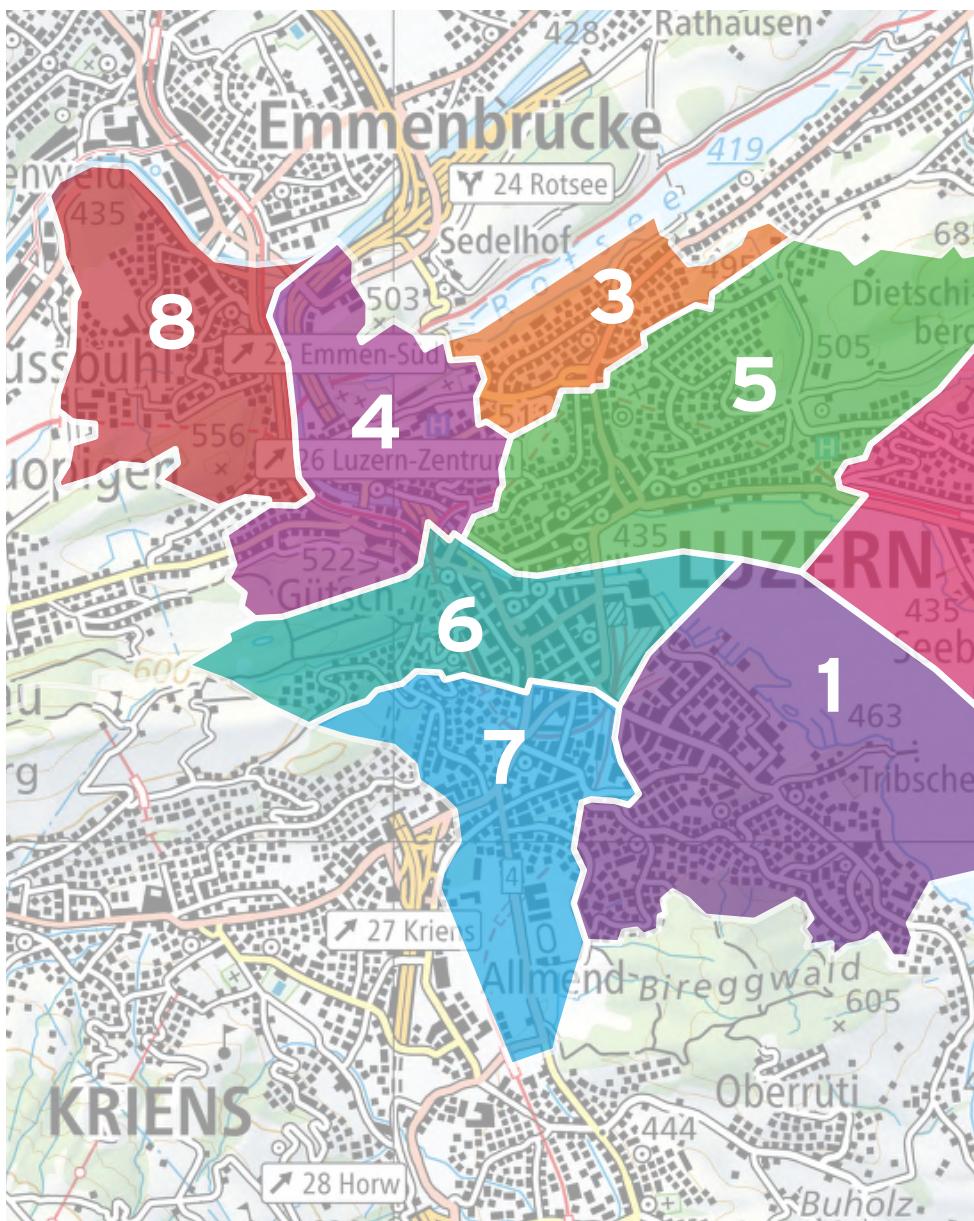
**Stimmen Sie dem Fusionsvertrag für einen Zusammenschluss der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern zu?**

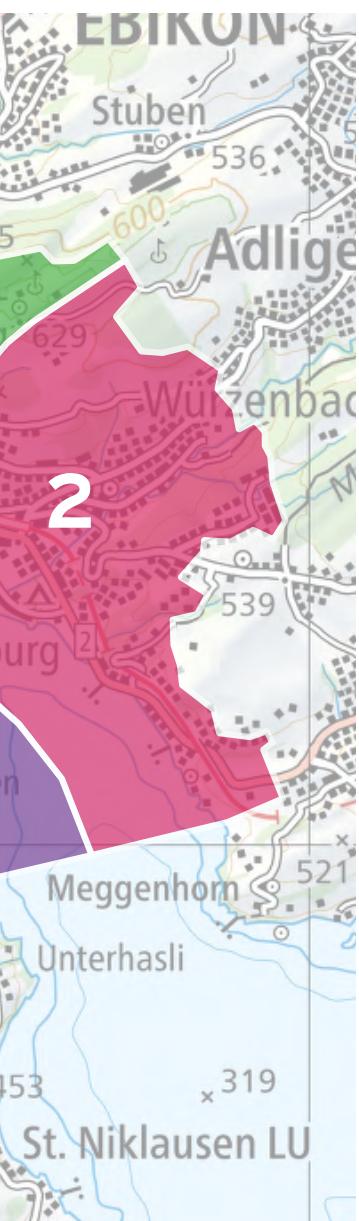
**Ja / Nein**



Kirche Reussbühl (Bild: Anita Marty-Rölli)

## Vereinigte Kirchgemeinde Luzern





- 1 Pfarreien St. Anton • St. Michael
- 2 Pfarrei St. Johannes
- 3 Der MaiHof – Pfarrei St. Josef
- 4 Pfarrei St. Karl
- 5 Pfarrei St. Leodegar im Hof
- 6 Pfarrei St. Maria zu Franziskanern
- 7 Pfarrei St. Paul
- 8 Pfarrei St. Philipp Neri Reussbühl

# Botschaft der Kirchenräte

## Geschätzte Mitglieder der Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern

Gerne schildern wir Ihnen die Ausgangslage, welche zu dieser Vorlage führte. Seit dem 1. Januar 2022 sind die Pfarreien der Stadt Luzern und die Pfarreien von Littau und Reussbühl im «Pastoralraum Stadt Luzern» zusammengeschlossen. Nach Ansicht der Kirchenräte Reussbühl und Luzern soll nun auch auf staatskirchenrechtlicher Ebene ein Zusammenschluss erfolgen.

Seitens der Kirchgemeinde Reussbühl wurde in den vergangenen Jahren wiederholt der Wunsch und die Bereitschaft geäussert, mit der Kirchgemeinde Luzern zu fusionieren. Die Kirchgemeinde Littau hingegen stand einer Fusion der drei Kirchgemeinden ambivalent gegenüber und erklärte schliesslich, dass sie vorerst eigenständig bleiben wolle. Für sie stehe eine Fusion in der laufenden oder der anschliessenden Legislatur nicht zur Diskussion.

Die Kirchenräte Reussbühl und Luzern haben die Absage von Littau mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Sie waren aber der Meinung, dass die Fusionsplanung nicht so lange auf Eis gelegt werden sollte, bis Littau möglicherweise eine entsprechende Bereitschaft signalisiert. So entschied man sich, eine bilaterale Fusion von Reussbühl und Luzern im Rahmen eines Vorprojektes zu prüfen.

Nach Abschluss des Vorprojektes haben die Kirchenräte von Reussbühl und Luzern entschieden, das Fusionsprojekt weiterzuverfolgen.

Die Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern sehen zahlreiche Vorteile einer Fusion. Aufgrund des kontinuierlichen Mitgliederrückgangs ist ein Zusammenwachsen unabdingbar und eine Bündelung der Kräfte wichtig, was Synergieeffekte nach sich ziehen wird. Durch den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden können Verwaltungskosten gesenkt, Abläufe vereinfacht, Doppelspurigkeiten vermieden und Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

Auch aus finanzieller Sicht macht die Fusion Sinn. Die Kirchgemeinde Luzern kann die Fusion finanziell gut bewerkstelligen und die Kirchgemeinde Reussbühl, als kleinere und finanziell schwächer gestellte Kirchgemeinde, profitiert von den professionellen Strukturen der grösseren Kirchgemeinde. Die Fusion soll aber nicht nur als rein strukturelle Massnahme verstanden werden. Vielmehr steht über allem der Gedanke der Solidarität.

Beide Kirchgemeinden sind überzeugt, durch die Fusion eine starke Kirchgemeinde innerhalb des Pastoralraumes Luzern zu schaffen, die sich zukunftsorientiert der notwendigen Kirchenentwicklung in den nächsten Jahren stellen kann.

Der Fusionsvertrag wurde erarbeitet, den Kirchenräten beider Kirchgemeinden vorgelegt und von diesen genehmigt. Gemäss Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats Luzern benötigt der Zusammenschluss auch die Genehmigung des Grossen Kirchenrats. Diese Zustimmung erfolgte an der Parlamentssitzung vom 21. Mai 2025.

Die Kirchenräte der Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern danken Ihnen, wenn Sie uns das Vertrauen schenken und der Fusion der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern auf den 1. Januar 2027 zustimmen.

Im Namen der Kirchgemeinden

**Römisch-katholische Kirchgemeinde Reussbühl**

Eligius Emmenegger, Präsident Kirchenrat

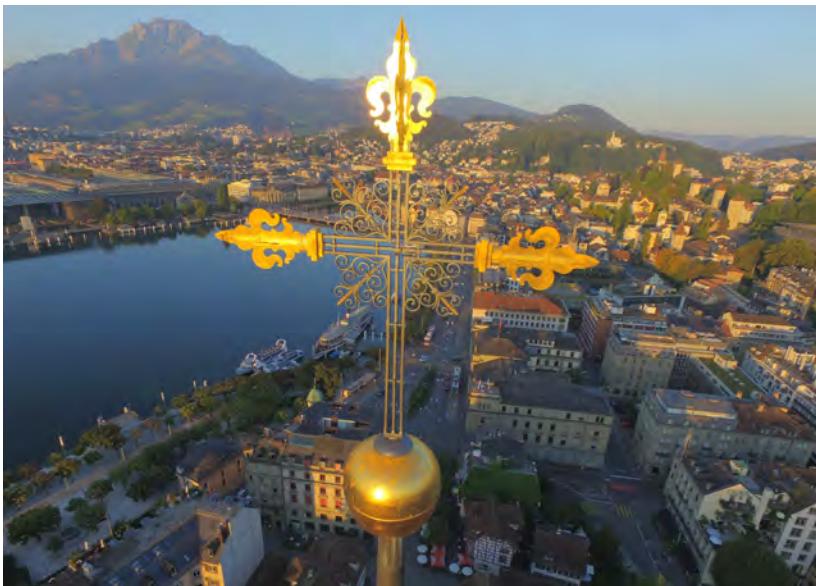
Stephan Lotter, Kirchmeier

**Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern**

Susanna Bertschmann, Präsidentin Kirchenrat

Stephan Müller, Geschäftsführer

# Fragen und Antworten zur geplanten Fusion der Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern



St. Leodegar - Drohnenaufnahme (Bild: Beat Lussi)

## Welches sind mögliche Vorteile einer Fusion?

Mit der Fusion entfallen bestehende Doppelspurigkeiten (zwei Kirchenräte, zwei Kirchenrechnungen, zwei Budgets, etc.) und die Verwaltung und Strukturen können vereinfacht werden. Auch die Besetzung der künftigen Behörden kann durch das grössere Einzugsgebiet einfacher werden. Das Gewicht gegenüber anderen Instanzen (Einwohnergemeinde, Landeskirche, Bistum) wächst und die Zusammenarbeit mit ihnen wird einfacher.

## Welches sind mögliche Nachteile einer Fusion?

Aufgrund eines möglichen Verlusts von Nähe und Identität zur neuen, dann grösseren Kirchgemeinde könnten sich bisher aktive Mitglieder vom kirchlichen Leben distanzieren. Es kann das Gefühl entstehen, dass die Kirchgemeinde Luzern die kleinere Kirchgemeinde Reussbühl dominiert. Umgekehrt könnten an die Kirchgemeinde Luzern Erwartungen herangetragen werden, die sie per se nicht erfüllen kann.

## **Was ist der Unterschied zwischen Kirchgemeinde und Pfarrei und was passiert mit den Pfarreien bei einer Fusion der Kirchgemeinden?**

Die Mitglieder der katholischen Kirche gehören sowohl einer Kirchgemeinde wie auch einer Pfarrei an. Die Kirchgemeinde ist für administrative und finanzielle Belange zuständig. Ihre Organe sind in Reussbühl der Kirchenrat und die Kirchgemeindeversammlung und in Luzern der Kirchenrat und der Grosse Kirchenrat (Parlament).

Die Pfarrei ist für das kirchliche Leben zuständig. Sie wird von einem Pfarrer oder einer vom Bischof beauftragten Gemeindeleiterin oder einem Gemeindeleiter geleitet. Das Seelsorgeteam gestaltet zusammen mit den Freiwilligen und Gruppierungen das Pfarreileben.

Im Bistum Basel bilden jeweils mehrere Pfarreien gemeinsam einen Pastoralraum. Die bisherigen Pfarreien bleiben auch nach einer Fusion der Kirchgemeinden bestehen.

## **Was passiert mit den Pfarreiräten?**

Die bisherigen Pfarreiräte der jeweiligen Pfarreien bleiben bestehen. Sie sind von einer Fusion der Kirchgemeinden nicht betroffen.

## **Wo finden Gottesdienste, Taufen, Erstkommunion und Firmungen statt?**

Dies ist eine pastorale (parochial) Fragestellung. Die Fusion der Kirchgemeinden hat keinen Einfluss auf die seelsorgerischen Leistungen des Pastoralraums.

## **Wo finden Beerdigungen statt?**

Die bisherigen, von der Einwohnergemeinden verwalteten Friedhöfe, bleiben bestehen. Abschiedsgottesdienste finden weiterhin in allen Pfarreien statt.

## **Wie würde die neue Kirchgemeinde heißen?**

Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern.

## **Wie ist die Zusammensetzung des neuen Grossen Kirchenrats (Legislative)?**

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden (1. Januar 2027) wählen die Stimmberchtigten im Verhältniswahlverfahren die 30 Mitglieder des Grossen Kirchenrats für den Rest der Amtsduer von 2027 bis 2030. Die Wahlen finden am 18. Oktober 2026 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 22. November 2026.

## **Wie ist die Zusammensetzung des neuen Kirchenrats (Ezekutive)?**

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden (1. Januar 2027) wählen die Stimmberchtigten im Mehrheitswahlverfahren vier Mitglieder des Kirchenrats. Dazu kommt als fünftes Mitglied von Amtes wegen die geistliche Vertretung des Pastoralraums. Die Wahlen für den Rest der Amtsperiode 2027 bis 2030 finden ebenfalls am 18. Oktober 2026 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 22. November 2026.

## **Wie ist die Zusammensetzung der neuen Kommissionen?**

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden (1. Januar 2027) wählt der Grosser Kirchenrat die in seiner Kompetenz stehenden Kommissionen und die Delegationen für den Rest der Amtsperiode 2027 bis 2030.

## **Was passiert mit den bestehenden Kirchengebäuden, Liegenschaften und Grundstücken?**

Grundsätzlich ergeben sich keine Veränderungen. Sämtliche Liegenschaften und Grundstücke werden von der neuen Kirchgemeinde übernommen.

## **Welches sind die Auswirkungen der Fusion auf das Personal?**

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Reussbühl werden von der vereinigten Kirchgemeinde per 1. Januar 2027 übernommen, diejenigen der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern wie bisher weitergeführt. Für alle Mitarbeitenden der vereinigten Kirchgemeinde gilt ab dem 1. Januar 2027 das Personalrecht der Kirchgemeinde Luzern.

## **Was passiert mit den Aktiven und Passiven der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl?**

Die Aktiven und Passiven gehen per 1. Januar 2027 auf die vereinigte Kirchgemeinde über.

## **Wie wird das Budget 2027 der vereinigten Kirchgemeinde vorbereitet und genehmigt?**

Der Voranschlag für das Jahr 2027 wird durch die Kirchenräte Reussbühl und Luzern gemeinsam vorbereitet. Die Beschlussfassung erfolgt Anfang 2027 durch den Grossen Kirchenrat der vereinigten Kirchgemeinde Luzern.

## **Erhalten die Kirchgemeinden einen Fusionsbeitrag der Landeskirche?**

Ja, gemäss der Verordnung über das Verfahren der Beitragszusprechung bei Kirchgemeindefusionen besteht ein Anspruch auf Beiträge der Landeskirche. Die beiden Kirchenräte werden ein entsprechendes Gesuch einreichen.

## **Werden kirchliche Vereine und nahestehende Organisationen auch in Zukunft unterstützt?**

Die neue Kirchgemeinde wird die bisherigen Unterstützungsleistungen koordinieren und im gleichen Umfang weiterführen.

## **Wie wurden die Abklärungen im Fusionsprojekt vorgenommen?**

Seit Mai 2024 hat eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe mit Unterstützung eines externen Projektleiters die Fusion der beiden Kirchgemeinden vorbereitet. Die Projektgruppe hat die wichtigsten organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die geplante Fusion geklärt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kirchenrättinnen und Kirchenräte der Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern gerne zur Verfügung.

## Vertrag

über die Fusion der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

(§ 63 der Kirchenverfassung und §§ 70 ff. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern)

zwischen

**Römisch-katholische Kirchgemeinde Reussbühl** (nachstehend Kirchgemeinde Reussbühl genannt), Obermättlistrasse 1, 6015 Luzern, vertreten durch den Kirchenrat und dieser durch Herrn Eligius Emmenegger, Präsident des Kirchenrats, und Herrn Stephan Lotter, Kirchmeier,

und

**Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern** (nachstehend Kirchgemeinde Luzern genannt), Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, vertreten durch den Kirchenrat und dieser durch Frau Susanna Bertschmann, Präsidentin des Kirchenrats, und Herrn Stephan Müller, Geschäftsführer der Kirchgemeinde

Sie vereinbaren was folgt:

## **A Ausgangslage**

1. Seit dem 1. Januar 2022 bilden die Pfarreien der Kirchgemeinden Luzern, Littau und Reussbühl einen gemeinsamen Pastoralraum.
2. Die Kirchgemeinde Reussbühl hat bei der Kirchgemeinde Luzern ein Fusionsgesuch eingereicht. Der Kirchenrat Luzern war bereit, auf das Gesuch einzutreten. In der Folge klärten die Kirchgemeinden die weiteren Schritte im Rahmen eines Vorprojekts («Prüfung Fusion der Kirchgemeinden Luzern und Reussbühl»).

### **3. Absichtserklärungen**

Der Kirchenrat Reussbühl an seiner Sitzung vom 22. November 2024 und der Kirchenrat Luzern an seiner Sitzung vom 25. November 2024 haben die Ergebnisse des Vorprojektes zur Kenntnis genommen und beschlossen, die konkrete Fusion samt entsprechende Entscheidungsgrundlagen zuhanden der zuständigen Gremien zu planen.

4. Im vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Modalitäten der Vereinigung der Kirchgemeinde Reussbühl mit der Kirchgemeinde Luzern geregelt.
5. Die Pfarreien und der Pastoralraum sind von der Fusion der Kirchgemeinden nicht betroffen. Deren Errichtung und Auflösung fällt in die Zuständigkeit des Bischofs. Die bisherigen Standorte werden in Abhängigkeit der personellen und finanziellen Ressourcen im gleichen Rahmen weitergeführt.

## **B Allgemeine Bestimmungen**

### **6. Zweck und Geltungsbereich**

Die Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern vereinigen sich auf den 1. Januar 2027 zur Kirchgemeinde Luzern. Dabei wird die Kirchgemeinde Reussbühl als übertragende Kirchgemeinde mit der Kirchgemeinde Luzern als übernehmende Kirchgemeinde zusammengeführt. Die Kirchgemeinde Reussbühl wird somit aufgehoben.

### **7. Eigenständigkeit**

Die Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern behalten bis am 31. Dezember 2026 ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

## **8. Aufgaben der vereinigten Kirchgemeinde**

Die vereinigte Kirchgemeinde Luzern übernimmt auf den 1. Januar 2027 die Aufgaben, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden wahrgenommen worden sind.

## **9. Treuepflicht**

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten der Fusion der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

## **10. Name**

Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen «Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern».

## **C Organe**

### **11. Grosser Kirchenrat (Legislative)**

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2027, wählen die Stimmberchtigten im Verhältniswahlverfahren die 30 Mitglieder des Grossen Kirchenrats der vereinigten Kirchgemeinde Luzern für den Rest der Amtsduer bis 2030.

Die Neuwahlen finden im Herbst 2026 statt. Die Wahlanordnung erfolgt durch den Synodalrat der Landeskirche.

Die Neuwahlen des Grossen Kirchenrats werden vom Kirchenrat Reussbühl und vom Kirchenrat Luzern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Die Amtsduer der Mitglieder des bisherigen Grossen Kirchenrats der Kirchgemeinde Luzern wird bis am 31. Dezember 2026 verlängert.

### **12. Kirchenrat (Exekutive)**

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2027, wählen die Stimmberchtigten im Mehrheitswahlverfahren vier Mitglieder des Kirchenrats der vereinigten Kirchgemeinde Luzern für den Rest der Amtsduer bis 2030.

Die Neuwahlen finden im Herbst 2026 statt. Die Wahlanordnung erfolgt durch den Synodalrat der Landeskirche.

Die Neuwahlen des Kirchenrats werden vom Kirchenrat Reussbühl und vom Kirchenrat Luzern gemäss «Leitfaden Wahlen Kirchenrat» gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Die Pfarrer und die Gemeinleitenden wählen aus ihrer Mitte ihre Vertretung (fünftes Mitglied) im Kirchenrat. Unterbleibt die Wahl, steht sie den übrigen Mitgliedern des Kirchenrats zu (gemäss Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009).

Die Amtsdauer der Mitglieder des bisherigen Kirchenrats Reussbühl und des bisherigen Kirchenrats Luzern wird bis am 31. Dezember 2026 verlängert.

### **13. Kommissionen**

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2027, finden die Neuwahlen der Kommissionen und die Delegationen für den Rest der Amtsperiode 2026 bis 2030 statt.

Die Neuwahlen und Delegationen werden vom neuen Grossen Kirchenrat an seiner konstituierenden Sitzung bzw. vom neuen Kirchenrat an der ersten Sitzung im Jahr 2027 für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

Soweit der bisherige Grosse Kirchenrat der Kirchgemeinde Luzern oder die Kirchenräte für die Wahl von Organen zuständig sind, können sie deren Amtsdauer bis zu diesem Zeitpunkt verlängern.

### **14. Amtsübergabe**

Die Amtsübergabe des Kirchenrats Reussbühl an den Kirchenrat Luzern findet in Anwesenheit des Synodalverwalters der Landeskirche statt und wird protokolliert.

Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzerverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften der Kirchgemeinde Reussbühl an die neuen Verantwortlichen übergeben.

### **15. Verantwortung**

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2026 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Behörden der beiden bisherigen Kirchgemeinden.

Ab dem 1. Januar 2027 liegt die Verantwortung für die Geschäfte der vereinigten Kirchgemeinde beim neuen Kirchenrat der vereinigten Kirchgemeinde Luzern.

## **D Verwaltung**

### **16. Infrastruktur und Organisation**

Für Behörden und Verwaltung der vereinigten Kirchgemeinde Luzern werden die bestehenden Büroräumlichkeiten an der Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, genutzt.

Für die Organisation ist der Kirchenrat zuständig.

### **17. Archiv**

Das Kirchgemeindearchiv der Kirchgemeinde Reussbühl wird auf den Zeitpunkt der Fusion hin bereinigt, abgeschlossen und als getrennter Bestand in das Archiv der Kirchgemeinde Luzern oder ins Stadtarchiv der Stadt Luzern überführt.

### **18. Personal**

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Reussbühl werden von der vereinigten Kirchgemeinde per 1. Januar 2027 übernommen, diejenigen der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern weitergeführt.

Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Mitarbeitenden ausnahmsweise nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Kirchgemeinde das bisherige Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2026 umzugestalten oder zu beenden.

Für alle Mitarbeitenden der vereinigten Kirchgemeinde Luzern gilt ab dem 1. Januar 2027 das Personalrecht der Kirchgemeinde Luzern.

### **19. Berufliche Vorsorge**

Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Reussbühl werden per 1. Januar 2027 dem Personalversicherungswesen der Kirchgemeinde Luzern unterstellt.

Die Rentnerinnen und Rentner der Kirchgemeinde Reussbühl verbleiben bei der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

## **E Finanzen**

### **20. Grundsatz: Übernahme von Aktiven und Passiven**

Die Aktiven und Passiven der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl gehen per 1. Januar 2027 ohne Liquidation mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Kirchgemeinde Luzern über.

### **21. Grundstücke**

Die Grundstücke im Eigentum der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl gehen per 1. Januar 2027 ins Eigentum der Kirchgemeinde Luzern über.

Die entsprechenden Grundstücke sind in Anhang 1 aufgelistet.

### **22. Buchhaltung**

Die Buchhaltungen der beiden bisherigen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern werden per 1. Januar 2027 zusammengeführt.

### **23. Rechnungsabnahme**

Für die Abnahme der Rechnungen 2026 der bisherigen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern ist der Grosse Kirchenrat der vereinigten Kirchgemeinde Luzern zuständig.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die externe Revisionsstelle der Kirchgemeinde Luzern und durch die Controllingkommission des Grossen Kirchenrats.

### **24. Voranschlag**

Der Voranschlag für das Jahr 2027 wird durch die Kirchenräte von Reussbühl und Luzern gemeinsam vorbereitet.

Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2027 für die vereinigte Kirchgemeinde Luzern erfolgt Anfang 2027 durch den Grossen Kirchenrat der vereinigten Kirchgemeinde Luzern.

## **F Kommunale Erlasse und Verträge**

### **25. Erlasse**

Für die vereinigte Kirchgemeinde Luzern gelten die Erlasse der bisherigen Kirchgemeinde Luzern, insbesondere die Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009.

Die Erlasse der Kirchgemeinde Reussbühl werden auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.

Regelungen der Kirchgemeinde Reussbühl, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude der Pfarrei St. Philipp Neri betreffen (insbesondere die Reglemente über die Benützung der Pfarreiräume und der Kirche), bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Die Gebühren richten sich ab dem Zeitpunkt der Vereinigung nach den Regelungen und Ansätzen der Kirchgemeinde Luzern. Die geltenden Regelungen zur Benützung der Pfarreiräume und der Kirche St. Philipp Neri gemäss Absatz 3 haben Vorrang.

### **26. Verträge**

Die vereinigte Kirchgemeinde Luzern tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl an.

## **G Schlussbestimmungen**

27. Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Reussbühl (Urnenabstimmung), des Grossen Kirchenrats der Kirchgemeinde Luzern und der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Luzern (Urnenabstimmung) sowie der Genehmigung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (vgl. § 63 Kirchenverfassung sowie § 71 Kirchgemeindegesetz).
28. Die bisherigen Kirchenräte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

Die Kirchenräte sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

## **29. Hängige Geschäfte**

Die vereinigte Kirchgemeinde Luzern führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Kirchgemeinden weiter.

## **30. Weitere Vertragsbestandteile**

Die dem Fusionsvertrag beigelegten Inventare über die von der Vereinigung betroffenen Grundstücke, die Listen der Reglemente der beiden Kirchgemeinden und die Listen der Kommissionen und Delegationen bilden einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

## **31. Kostenteiler**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2026 anfallen, werden von der Kirchgemeinde Reussbühl zu 8 % und von der Kirchgemeinde Luzern zu 92 % getragen.

## **32. Anzahl Exemplare**

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die fusionierenden Kirchgemeinden und ein Exemplar zuhanden der Landeskirche des Kantons Luzern.

Luzern, 21. Mai 2025

Reussbühl, 10. April 2025

Für die Kirchgemeinde Luzern:

Für die Kirchgemeinde Reussbühl:

Susanna Bertschmann  
Präsidentin Kirchenrat

Eligius Emmenegger  
Präsident Kirchenrat

Stephan Müller  
Geschäftsführer

Stephan Lotter  
Kirchmeier



Kirche Reussbühl (Bild: Anita Marty-Rölli)

## Anhänge

1. Grundstücke der Kirchgemeinde Reussbühl
2. Grundstücke der Kirchgemeinde Luzern
3. Reglemente der Kirchgemeinde Reussbühl
4. Reglemente und Verordnungen der Kirchgemeinde Luzern
5. Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Reussbühl
6. Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Luzern

### **Anhang 1: Grundstücke der Kirchgemeinde Reussbühl**

Grundstück Nr. 76 Littau (Kirche St. Philipp Neri)

Grundstück Nr. 77 Littau (Pfarrhaus, Gartenhaus)

Grundstück Nr. 82 Littau (Obermättlistrasse 14)

Grundstück Nr. 1147 Littau (Parkplatz)

### **Anhang 2: Grundstücke der Kirchgemeinde Luzern**

#### **a) Verwaltungsvermögen**

½ Miteigentum an Grundstück Nr. 665 Luzern r.U. (St. Leodegar im Hof, Hofkirche)

½ Miteigentum an Grundstück Nr. 668 Luzern r.U. (St. Leodegar im Hof, Hofkirche)

Grundstück Nr. 3 Luzern I.U. (St. Maria zu Franziskanern)

Grundstück Nr. 1123 Luzern I.U. (St. Paul)

Grundstück Nr. 1473 Luzern r.U. (St. Karl)

Grundstück Nr. 2260 Luzern r.U. (Der MaiHof - St. Josef, inkl. Pfarreiheim)

Grundstück Nr. 1561 Luzern r.U. (Kirchturm Maihof)

Grundstück Nr. 2976 Luzern I.U. (St. Anton, inkl. Pfarrhaus und Pfarreiheim)

Grundstück Nr. 3170 Luzern I.U. (St. Michael, inkl. Pfarrhaus und Pfarreiheim) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 2833 Luzern r.U. (St. Johannes, inkl. Pfarrhaus und Pfarreiheim)

Grundstück Nr. 777 Luzern I.U. (Sentikirche) (belastet mit Baurecht bis 2077)

Grundstück Nr. 24 Luzern r.U. (St. Peter)

Grundstück Nr. 2626 Luzern r.U. (Museggkapelle)

Grundstück Nr. 1152 Luzern r.U. (St. Karlikapelle, Pfarreisaal) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 669 Luzern r.U. (Pfarrhaus St. Leodegar)

Grundstück Nr. 1702 Luzern I.U. (Pfarrhaus St. Maria zu Franziskanern)

Grundstück Nr. 1263 Luzern I.U. (Pfarrhaus St. Paul) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 1153 Luzern r.U. (Pfarrhaus St. Karl)

Grundstück Nr. 662 Luzern r.U. (Rothenburgerhaus, St. Leodegarstrasse 13)

Grundstück Nr. 669 Luzern r.U. (Pfarreisaal St. Leodegar)

Grundstücke Nr. 200 und 201 Luzern I.U. (Pavillon Kauffmannweg 9)

Grundstück Nr. 28 Luzern I.U. (Zom Barfüesser, Winkelriedstrasse 5)

Grundstück Nr. 2266 Luzern I.U. (Paulusheim)

Grundstück Nr. 2596 Luzern I.U. (Bachstei, Moosmattstrasse 10)

Grundstück Nr. 1598 Luzern r.U. (Buurehus Weggismatt, Weggismattstrasse 15)

Grundstück Nr. 2955 Luzern r.U. (Pfadiheim Wesemlin) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 2955 Luzern r.U. (QZ Wesemlin Saal) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 3172 Luzern I.U. (Spielplatz St. Anton)

**b) Finanzvermögen**

43/100 an Grundstück Nr. 3255 Luzern r.U. (Zentrum/Kapelle Matthof)

541/1'000 an Grundstück Nr. 636 Luzern r.U. (Weystrasse 8)

Grundstück Nr. 1592 Luzern r.U. (Landschastrasse 10)

Grundstück Nr. 2955 Luzern r.U. (QZ Wesemlin) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 202 Luzern I.U. (Theresienheim, Murbacherstrasse 20)

Grundstück Nr. 123 Ebikon (Ausserschachen, Luzernerstrasse 59a-e, Einstellhalle))

Grundstück Nr. 3170 Luzern I.U. (Rodteggstrasse 4) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 2971 Luzern r.U. (Unterlöchlistrasse 1, 3, 5, 7, 9; Einstellhalle)

Grundstück Nr. 1741 Luzern r.U. (Pfarrhaus St. Josef)

Grundstück Nr. 1152 Luzern r.U. (Herrenhaus, Spitalstrasse 91a) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 177 Luzern r.U. (Furrengasse 9)

Stockwerkeigentum Nr. 6467 und 6756 Luzern r.U. (Wohnung und Autoeinstellplatz Kreuzbuchrain 14) (Grundstücke Nr. 3486 und 3488 Luzern r.U.)

Grundstück Nr. 1263 Luzern I.U. (Ulmenstrasse 28, belastet mit Baurecht bis 2073) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 2283 Luzern r.U. (Titlisblick, Wesemlinring 7) (belastet mit Baurecht bis 2041)

### **Anhang 3: Reglemente der Kirchgemeinde Reussbühl**

Kirchgemeindeordnung vom 5. April 2009

Geschäftsordnung Kirchenrat Reussbühl vom 15. Februar 2022

Reglement für die Benützung der Pfarreiräume Kirchgemeinde Reussbühl vom 13. Dezember 2022

Reglement über die Vermietung und Benützung der Kirche St. Philipp Neri und der Orgel vom 20. August 2013

### **Anhang 4: Reglemente und Verordnungen der Kirchgemeinde Luzern**

Gemeindeordnung vom 25. Oktober 2009

Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats vom 13. Mai 2009

Organisationsverordnung vom 27. August 2018

Geschäftsordnung für den Doppelrat vom 28. Januar 2019

Personalreglement vom 13. Mai 2009

Personalverordnung vom 18. Oktober 2022

Fort- und Weiterbildungsverordnung vom 31. Mai 2021

Verordnung Mitarbeitendenvertretung MAV der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 6. Dezember 2010

Verordnung Schlichtungsstelle für die Mitarbeitenden der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 12. September 2011

Reglement über die Pensionskasse vom 15. Mai 2013

Verordnung über die Pensionskasse vom 11. November 2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete von Räumlichkeiten, Mobiliar und Inventar der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 21. November 2023

### **Anhang 5: Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Reussbühl**

#### **a) Kommission**

- Rechnungskommission

#### **b) Delegationen**

- Koordinationsgremium gemeinsame Pfarreileitung Littau-Reussbühl

- SPN Gastronomie AG

- Verein SOS-Dienst

- OK Kilbi Reussbühl

## **Anhang 6: Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Luzern**

### **a) Kommissionen**

vom Grossen Kirchenrat eingesetzt

- Controllingkommission

Delegierte in der Doppelratskommission Entwicklungszusammenarbeit

vom Kirchenrat eingesetzt

- Kommission Beiträge

- Delegierte in der Doppelratskommission Entwicklungszusammenarbeit

### **b) Delegationen**

Seelsorge

- Ökumenischer Verein Niederschwellige Seelsorge

- Stiftung Pro Hergiswald

- Verein fra-z (Frauenkirche Zentralschweiz)

Diakonie/Soziales

- Verein Kirchliche Gassenarbeit

- Trägerverein Sentitreff

- Verein SOS-Dienst

- Verein Zusammenleben MaiHof Löwenplatz

- Verein Hello Welcome

- Anlauf- und Beratungsstelle für Sans-Papiers

- Weihnachtsforum Venite

- Schweiz. Kath. Frauenbund, Solidaritätsfonds Mutter+Kind

- Verein Lisa

- Verein Vicino

- Vereinigung Begleitung Schwerkranker

- elbe. Fachstelle für Lebensfragen

- Fachstelle für Schuldenfragen

- Städt. Frauenbund, Rhynauerhof. Zentrum für Selbstsorge

- Frauenzentrale Luzern und Umgebung

- Wärchbrogg

- Interessengemeinschaft Obergütsch

## Kultur und Vereine

- Herrgottskanoniere
- Verein Freunde von Murbach
- Schweizerische Lukasgesellschaft
- Verein Weihnachten in Luzern
- City-Vereinigung Luzern

## Weitere

- Stiftung Geistliche Musik an der Jesuitenkirche
- Kapellenstiftung Hergiswald
- Anton Wicki Stiftung
- Pfarreistiftung Trüllhof
- Verein Ökumenische Telebibel
- Diözesane Diakoniekommision (DDK)
- Kantonaler Seelsorgerat
- Ökumenischer Stadtkonvent
- Dienststelle Kinder, Jugend, Familie der Stadt
- Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern
- Verein Solinetz Luzern
- Verein Solinetz Schweiz
- Hotel Dieu - Treffpunkt Stutzegg Luzern



St. Leodegar - Dronenaufnahme (Bild: Beat Lussi)



**Die Kirchenräte der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern und  
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl empfehlen am  
22. März 2026 wie folgt zu stimmen:**

**Abstimmungsfrage**

**«Stimmen Sie dem Fusionsvertrag für einen Zusammenschluss der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern zu?»**

Ja